

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) /

des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVP

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung des "Ziegelbachs" auf die Flst. Nrn. 25/8, 27/2, 27/1, 28/7, je Gemarkung Ziegelbach, Stadt Bad Wurzach;

Antragstellerin: Stadt Bad Wurzach

Die Stadt Bad Wurzach beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den "Ziegelbach" (Gewässer II. Ordnung) im Bereich des Baugebietes "St. Leonhard" in Ziegelbach auf die Flst. Nrn. 25/8, 27/2, 27/1, 28/7, je Gemarkung Ziegelbach, Stadt Bad Wurzach, zu verlegen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVP / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVP / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg -Untere Wasserbehörde- aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVP zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Verlegung des "Ziegelbachs" auf die Flst. Nrn. 25/8, 27/2, 27/1, 28/7, je Gemarkung Ziegelbach, hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVP:
 - a) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen in räumlicher Nähe zum Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Wurzacher Ried und Rohrsee", Nr. 8025-341 (1,1 km zum "Wurzacher Ried"; 2,2 km zum "Rohrsee") Nr. 2.3.1 und 3.4 der Anlage 3 UVP:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVP. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVP.

- b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen in räumlicher Nähe (Trittstein) zu den Vogelschutzgebieten (VSG)-Gebiet "Wurzacher Ried", Nr. 8025-401 (1,1 km) und VSG-Gebiet "Rohrsee", Nr. 8125-441 (2,2 km) Nr. 2.3.1 und 3.4 der Anlage 3 UVP:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Vogelschutzgebiete sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVP. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVP.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVP können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: Oberflächengewässer "Ziegelbach" und Grundwasser im Planungsbereich) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.
- b) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit insgesamt unerheblichen Flächenveränderungen (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) zu rechnen.
- c) Maßnahmen zur Minimierung der bauzeitlichen Eingriffe in den Boden sind im Bodenschutz- bzw. Bodenverwertungskonzept aufgeführt. Bei Einhaltung der Vorkehrungen ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG).
- d) Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Eingriffsbereich nachgewiesen. Eine Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich. Eine Umgestaltung und Gewässeröffnung ist bzgl. des Arteninventars unbedenklich. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) durch das Vorhaben nicht gegeben.
- e) Durch die Einbringung von Ufersubstrat, die Anpflanzung von standortgerechten, gewässerbegleitenden Gehölzen, sowie durch die zukünftige extensive Unterhaltung entsteht eine Aufwertung für die Schutzgüter Flora und Fauna. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) durch das Vorhaben nicht gegeben.
- f) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft (Nr. 2.2 der Anlage 3 UVPG) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 10.12.2020

Harald Sievers, Landrat